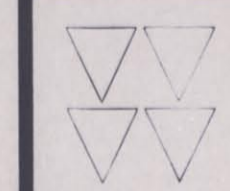


Erläuterungen

- Wohnbebauung
- Eisenbahn
- Gewässer
- Böschung
- Wald
- Stadt- und Gemeindegrenze
- Stromleitung
- Zuckerfabrik
- Straßenanschluß
- Eisenbahnanschluß
- Stromanschluß
- Frischwasserversorgung
- Schönlungsteich mit Ab-
leitung
- Begrünung
- Plangebietsgrenze
- gepl. Autobahn

Diese Planzeichnung ist als Teil A Bestandteil der
Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1
der Gemeinde Lebendorf.

Maßstab: 1 : 10 000



Genehmigungsverfahren
Geruchsuntersuchungen
Geruchsuntersuchungen
Immissionsschutz
Abgasschutz
Luft, Boden, Wasser
Standortsicherung
Bauleitplanung
Schwächstellenanalyse
Sicherheitsanalyse
Umweltverträglichkeitsprüfungen
Natur- und Landschaftsschutz

Dr. Werner Wohlfarth
Unternehmensberatung Umweltschutz

- SATZUNG
der Gemeinde Lebendorf über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1
- Aufgrund § 24a Abs. 1 S. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und in Verbindung mit § 55 der Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionstätigkeit der Gemeinden, hat die Gemeindevertretung am 22.6.1991 folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der vorliegenden Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Bestimmungen (Teil B), erlassen:
- Verfahrensvermerk:
- Der Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 und deren Begründung wurden am 10.05.1991 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lebendorf, den 30.05.1991
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Der Entwurf der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.05.1991 bis zum 20.06.1991 während der üblichen Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauZVO öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich vorbracht werden können, in der Zeit vom 10.05.1991 bis zum 20.06.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Lebendorf, den 28.6.91
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24a Abs. 1 S. 1 BauZVO vom 10.05.1991 bis zum 20.06.1991 gemäß § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Lebendorf, den 28.6.91
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind in der Zeit vom 22.05.1991 bis zum 20.06.1991 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lebendorf, den 28.6.91
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.6.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lebendorf, den 22.6.1991
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die geometrischen Festlegungen sowie der katastrmäßige Bestand des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 und der einbezogenen Grundstücke wurden als richtig bescheinigt.
Lebendorf, den 4.11.1991
Katasteramt Bernburg
Schloßhof-Christiansbau
O-4350 Bernburg
(Unterschrift)
Leiter des Katasteramtes
 - Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 22.6.1991 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde von der Gemeindevertretung am selben Tage mit Beschluß gebilligt.
Lebendorf, den 22.6.1991
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die Genehmigung dieser Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: ohne Nebenbestimmungen erteilt.
Lebendorf, den
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die Vorhaben- und Erschließungsplanung Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Lebendorf, den
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister
 - Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 liegt ab dem mit Begründung öffentlich aus. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange und deren Begründung auf Dauer während der üblichen Dienstzeiten von jedermann einsehbar werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigungsverfahren und die in der Anlage I Nr. 6 B BauZVO §§ 58, 59 BauZVO und auf die §§ 1 Abs. 1 S. 1 BauZVO sowie die Erlassen von Erstattungsanträgen (§§ 44, 24a Abs. 1 Nr. 9 BauZVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
Lebendorf, den
Gemeinde Lebendorf
(Unterschrift)
Der Bürgermeister